Anlage 13 zur GRDrs 928/2018

**Stellenschaffung**

**im Vorgriff auf den Stellenplan 2020**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500 0200 XXX50205090 | Sozialamt | A 15 | Umsetzung BTHGAbteilungsleitung | 1,00 | BP | (142.300)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,00 Stelle in A 15 zum Aufbau und zur Leitung der neu zu schaffenden Abteilung im Zuge der Umsetzung des neuen Leistungsrechts der Eingliederungshilfe BTHG (Bundesteilhabegesetz) beim Sozialamt.

# 2 Schaffungskriterien

Auf die ausführlichen Begründungen in der GRDrs 794/2018 sowie auf den Gemeinderatsantrag Nr. 346/2018 wird Bezug genommen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die mit dem BTHG verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistung und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Leistungsträger. Somit bringt das BTHG für das Sozialamt große Veränderungen mit sich.

In der Projektlenkungsgruppe des Projekts zur Umsetzung des BTHG, der u. a. die Referate Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht (AKR), Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen (WFB) sowie Soziales und gesellschaftliche Integration (SI) angehören, wurde in der Sitzung am 05.11.2018 beschlossen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe beim Sozialamt zentralisiert werden soll und sich hierfür perspektivisch eine Abteilungsstruktur anbietet. Zum Aufbau und zur Leitung der neu zu schaffenden Abteilung ist die zusätzliche Stelle erforderlich.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Eingliederungshilfe wurde seither (nach altem Recht) in der Abteilung Sozialleistungen beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern wahrgenommen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die zusätzliche Stelle ist der vorgesehene Aufbau der neuen Abteilung und damit auch die zukünftige ordnungsgemäße Leistungsgewährung nach dem BTHG bei der Landeshauptstadt Stuttgart gefährdet.

# 4 Stellenvermerke

BP-Vermerk